

SATZUNG
KARNEVALSGESELLSCHAFT "KLEVER SCHILDBÜRGER 1979
gemeinnütziger e.V."

Artikel 1	Name der Gesellschaft
Artikel 2	Sitz und Gerichtsstand
Artikel 3	Zweck der Gesellschaft
Artikel 4	Eintragung der Gesellschaft
Artikel 5	Mitgliedschaft
Artikel 6	Beginn und Ende der Mitgliedschaft
Artikel 7	Geschäftsjahr der Gesellschaft
Artikel 8	Beiträge
Artikel 9	Organe der Gesellschaft
Artikel 10	Mitgliederversammlung
Artikel 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung
Artikel 12	Vorstand
Artikel 13	Präsidium
Artikel 14	Aufgaben des Vorstandes
Artikel 15	Ältestenrat
Artikel 16	Aufgaben des Ältestenrates
Artikel 17	Kassenprüfer/-innen
Artikel 18	Amtszeit / Wiederwahl
Artikel 19	Beschlußfähigkeit der Organe
Artikel 20	Geschäftsordnung
Artikel 21	Vertretung und Haftung
Artikel 22	Satzungsänderung
Artikel 23	Auflösung der Gesellschaft

Artikel 1: Name der Gesellschaft

Die Gesellschaft trägt den Namen "Karnevalsgesellschaft Klever Schildbürger 1979 gemeinütziger e.V.". Sie verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Artikel 2: Sitz der Gesellschaft

Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist Kleve.

Artikel 3: Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt karnevalistische sowie andere Veranstaltungen zur Pflege des heimischen Brauchtums und des Humors durch. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Artikel 4: Eintragung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.

Artikel 5: Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede Person, unbesehen des Geschlechts, der Nationalität, Religion oder der Rasse werden.

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten möglich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Mitglied 6: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist durch einen formlosen schriftlichen Antrag zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben oder Ausschluß.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und mit einer Frist von 4 Wochen dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Artikel 7: Geschäftsjahr der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01.01. des jeweilig laufenden Jahres und endet zum 31.12.

Artikel 8: Beiträge

Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Minderjährige Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Es besteht Beitragspflicht während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft.

Bei Zahlungsrückständen von mehr als drei Monaten endet die Mitgliedschaft ohne weitere Anzeige. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 9: Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ältestenrat
- d) Kassenprüfung

Artikel 10: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Jahres statt.

Die Mitglieder werden - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - mindestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich eingeladen.

Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 15 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.

Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuladen.

Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahres-, Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichte;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Wahl des Ältestenrates;
- e) Wahl und Ernennung von Ehrenmitgliedern und Senatoren auf Vorschlag des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über Anträge;
- g) Beschlussfassung über den Beitrag;
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- i.) Wahl eines Mitgliedes für die Protokollführung der Beschlüsse. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

Artikel 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/-in, dem/der Präsident/-in, dem/der Schatzmeister/-in, dem/der Schriftführer/-in, sowie bis zu sieben weiteren Beisitzern.

Es können Stellvertreter/innen gewählt werden. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, der/die zu den Vorstandssitzungen einlädt und die Tagesordnung festlegt. Er/Sie kann eine/en Vertreter/in beauftragen. Der Vorstand entscheidet über alle rechtsverbindlichen Verträge und finanziellen Verpflichtungen.

Artikel 13: Präsidium

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, der/die Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/-in bilden das Präsidium des Vorstandes, das die allgemeinen Geschäfte des Vereins leitet.

Artikel 14: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft;
- c) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens;
- d) Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen, die zeitlich begrenzt oder dauerhaft selbständig Aufgaben wahrnehmen;
- e) Einrichtung von selbständigen Abteilungen des Vereines;
- f) Vorschläge zur Ernennung von Senatoren und zur Wahl von Ehrenmitgliedern;
- g) Ernennung der Spielleitung, der technischen Leitung Wagenbau und Veranstaltungen, Pressesprecher/in und der/des Internetbeauftragten, der/des Werbebeauftragten und der KRK Delegierten;
- h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereines

Artikel 15: Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wählt sich einen/eine Sprecher/-in. Es wird ein/eine Stellvertreter/in gewählt, die/der bei Bedarf nachrückt oder zu den Sitzungen vom Sprecher hinzugezogen wird. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen keine weiteren Funktionen im Verein wahrnehmen.

Artikel 16: Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat kann von allen Mitgliedern und vom Vorstand in Vereinsangelegenheiten angerufen werden. Er hat eine Empfehlung auszusprechen. Der Ältestenrat hat das Recht, vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die zwei gewählten Kassenprüfer/-innen haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bzw. zum Ende des Geschäftsjahres - die Vereinskasse sowie die Buchführung zu überprüfen.

Die Kassenprüfer wählen einen/eine Sprecher/-in.

Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Es werden bis zu zwei Stellvertreter/innen gewählt, die bei Bedarf nachrücken.

Artikel 18: Amtszeit / Wiederwahl

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 19: Beschlußfähigkeit der Organe

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Wird die Mindestzahl der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder nicht erreicht, wird die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 14 Tagen erneut einberufen.

Für die dann folgende Mitgliederversammlung ist keine Mindestzahl an anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Ausgenommen sind Satzungsänderungen oder der Beschluß zur Auflösung der Gesellschaft.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Artikel 20: Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschliessen, die die Tätigkeit der Organe regelt.

Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen bzw. verändert.

Artikel 21: Vertretung und Haftung

Der Gesellschaft wird durch die/den Vorsitzende/en und durch den/die Geschäftsführer/-in vertreten.

Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand haftet im Rahmen der jeweils für Vereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 22: Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzungsänderungen werden durch den Vorstand oder durch mindestens 10 % der Mitglieder beantragt und sind mit der Einladung mitzuteilen.

Artikel 23: Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.

Nicht Erschienene stimmen schriftlich ab.

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Gesellschaftsvermögen an den Caritasverband Kleve e.V. (Kinderheim Münze) und muss unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke genutzt werden.

Kleve, den _____